

Nutzungsbedingungen

Der Verleihservice der Studentischen Vertretung richtet sich an alle Studierenden der Hochschule Rosenheim und soll der Durchführung studentischer Veranstaltungen dienen. Ein Verleih an externe Stelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Studentischen Rates.

Allgemein

§1 Sorgfaltspflicht

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich zum sorgsamen Umgang mit den Leihobjekten.

§2 Kaution

- 1. Die Kaution ist grundlegend Bar zu hinterlegen und wird bei der Ausgabe der Leihobjekte fällig. Für StuVe-Interne Leihnehmer kann die entsprechende Kostenstelle hinterlegt werden.
- Die Rückgabe der Kaution erfolgt erst nach vollständiger, fristgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe. Bei Nichteinhaltung der Frist wird pro angefangene Woche bis zu 20% der angesetzten Kaution einbehalten. Das Referat Verleih behält sich die Aussetzung dieser Regelung vor.
- 3. Das Referat Verleih behält sich vor, die Kaution in Ausnahmefällen abweichend vom Katalog zu veranschlagen.
- 4. Bei Untervermietung von Leihobjekten haben beide Leihnehmerparteien eine Kaution zu stellen. Diese wird am mit der jeweiligen Partei vereinbarten Rückgabedatum je nach Zustand der Objekte ganz oder teilweise zurückgezahlt.

§3 Preise

- 1. Grundlegend ist der Verleihservice der Studentischen Vertretung ein unentgeltlicher Service.
- 2. Über einen Erlass der Gebühr entscheidet der Studentische Rat.

§4 Reinigung und Pflege

- 1. Der Leihnehmer verpflichtet sich die Materialen in einem Zustand zurückzugeben der die Einlagerung und eine anschließende Verwendung ermöglicht.
- 2. Eine Nachberechnung verschmutzter Artikel bleibt vorbehalten.

Gültig ab: 11.11.2019

§5 Schäden und Verluste

- 1. Der Leihnehmer verpflichtet sich Beschädigungen umgehend dem Leihgeber mitzuteilen. Hierfür muss das Schadensprotokoll ausgefüllt werden.
- 2. Für die Wiederbeschaffung wird der Wiederbeschaffungswert veranschlagt und 10€ für die Bearbeitung einbehalten.
- 3. Eine Nachberechnung beschädigter Artikel bleibt vorbehalten.

§6 Haftung

1. Die Haftung des Leihnehmers endet nicht bei der Kaution.

§7 Rechtsanspruch

1. Ein Rechtsanspruch auf den Verleih besteht nicht.

§8 Frist

1. Verleihanträge sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vor Veranstaltungstermin einzureichen.

§9 Untervermietung

- Wenn sich zwei Veranstaltungstermine überschneiden, kann zwischen Leihgeber und den beiden Leihnehmern ein Vertrag abgeschlossen werden, der die parallele Nutzung ermöglicht.
- 2. In Falle eines Schadens oder Verlustes haben die beiden Leihnehmer unter sich zu entscheiden wer für die Reparatur oder Wiederbeschaffung aufkommt.
- 3. Für die Rückgabe der Leihobjekte ist die Partei zuständig, die sie als letztes in Benutzung hat.

Anlagen-Verleih

§2 Kaution

- 1. Die Kaution ist grundlegend Bar zu hinterlegen und wird bei der Ausgabe der Leihobjekte fällig.
- 2. Für StuVe-Interne Leihnehmer kann die entsprechende Kostenstelle hinterlegt werden.
- 3. Die Höhe der Kaution wird mit 3% des Anlagenwertes, maximal jedoch mit 400€ festgelegt.
- 4. Die Rückgabe der Kaution erfolgt erst nach vollständiger ordnungsgemäßer Rückgabe.

§3 Preise

- 1. Grundlegend ist der Verleihservice der Studentischen Vertretung ein unentgeltlicher Service.
- 2. Die Gebühr für den Verleih der StuVe-Musikanlage wird mit einer Höhe von 25% der Anlagenkaution, maximal jedoch mit 100€ veranschlagt.
- 3. Über einen Erlass der Gebühr entscheidet der Studentische Rat.

Gültig ab: 11.11.2019

Material-Verleih

§2 Kaution

- Die Kaution ist grundlegend Bar zu hinterlegen und wird bei der Ausgabe der Leihobjekte fällig. Für StuVe-Interne Leihnehmer kann die entsprechende Kostenstelle hinterlegt werden.
- 2. Die Höhe der Kaution wird durch das Referat Verleih festgelegt.
- 3. Die Rückgabe der Kaution erfolgt erst nach vollständiger ordnungsgemäßer Rückgabe.

Gültig ab: 11.11.2019